

## Prüfung von Heizölbehältern

Heizöltanks müssen überprüft werden. Nach § 46 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist der Betreiber einer Anlage von sich aus verpflichtet, die Prüfungen bei

**Sachverständigen**-Organisationen zu beauftragen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Aufforderung durch die Behörde.

- Darüber hinaus hat der Betreiber die Funktionsfähigkeit der Anlage ständig zusätzlich selbst zu überwachen. Die Verantwortung liegt somit hauptsächlich bei demjenigen, der die Anlage benutzt.

Welche Prüfungen kennt das Wasserrecht?

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Prüfung vor einer endgültigen Stilllegung
- Wiederkehrende Prüfungen je nach Art oder Lagerort des Heizöltanks

Folgende Tabelle zeigt die grundsätzlichen Prüfungserfordernisse und Prüfungsintervalle:

| Heizölbehälter |                          | Prüfungserfordernisse                              |                             |   |
|----------------|--------------------------|--|-----------------------------|---|
| Lagerort       | Behältergröße            | vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung | vor endgültiger Stilllegung | wiederkehrend                             |
| unterirdisch   | alle                     | ja   | ja                          | alle 5 Jahre /<br>im WSG alle 2 1/2 Jahre |
| oberirdisch    | > 1000 l bis<br>10 000 l | ja   | nur im WSG                  | nur im WSG alle 5 Jahre                   |
| oberirdisch    | > 10 000 l               | ja   | ja                          | alle 5 Jahre                              |

WSG = Wasserschutzgebiet

In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten dieselben Prüferfordernisse wie im WSG: Im Besonderen muss die Sachverständigen-Prüfung bei Tankanlagen, die nach dem 01.08.2017 errichtet wurden, sofort und vor Inbetriebnahme erfolgen. Bei bestehenden Anlagen müssen die erstmaligen Prüfungen je nach Alter der Tankanlage erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Umweltamt Zollernalbkreis, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 07433 92-1776.

Ist ein prüfpflichtiger Behälter länger als ein Jahr stillgelegt (vorübergehende Stilllegung), so ist vor einer Wiederinbetriebnahme ebenfalls eine Sachverständigen-Prüfung durchzuführen.

Wer eine prüfpflichtige Tankanlage laut o. g. Tabelle errichten oder wesentlich ändern will, hat dies gemäß § 40 AwSV dem Landratsamt Zollernalbkreis mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

## Anlagenverordnung AwSV